



## Kommentar zur Initiative

### «Ja zu den bewährten Prämienverbilligungen – für Familien und Mittelstand»

#### 1. Zusammenfassung

Die Initiative «Ja zu den bewährten Prämienverbilligungen – für Familien und Mittelstand» hat einen langen und technischen Initiativtext. Das erweckt womöglich den Eindruck einer komplexen Initiative. Dem ist aber nicht so. Die folgenden Punkte erläutern den Inhalt der Initiative.

- Die Initiative macht bei den individuellen Krankenkassen-Prämienverbilligungen (IPV) die Sparmassnahmen aus der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) vom November 2013 (d.h. den Abbau von jährlich 35 Mio. Franken) rückgängig. Sonst bleibt das System unverändert.
- Zu diesem Zweck korrigiert die Initiative das vom Grossen Rat revidierte Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) und überführt gewisse Artikel aus der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) ins Gesetz.
- Damit werden Höhe und Anzahl der Prämienverbilligungen auf den Stand vor ASP zurückgestellt.
- Der Initiativtext besteht aus inhaltlich unveränderten Artikeln aus dem EG KUMV und aus der KKVV (auf dem Stand vom 1.1.2013) und wenigen unbestrittenen Änderungen aus der jüngsten Revision des EG KUMV.
- Um die Anpassung der Prämienverbilligungen an die Preis- und Kostenentwicklung zu gewährleisten, sieht die Initiative eine Delegationsnorm an den Regierungsrat vor, damit dieser die Höhe der Prämienverbilligungen und der für die Berechnung massgebenden Einkommen steuern kann.

#### 2. Einleitung

Ziel der Initiative «Ja zu den bewährten Prämienverbilligungen – für Familien und Mittelstand» ist es, die im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP im November 2013 vollzogenen Sparmassnahmen bei den Prämienverbilligungen für die Krankenkasse rückgängig zu machen. Die Prämienverbilligungen sollen sowohl bezüglich der Anzahl der ausgerichteten Prämienverbilligungen als auch bezüglich der Höhe der Prämienverbilligungen auf dem Stand vom 1. Januar 2013 erhalten bleiben bzw. auf diesen Stand zurückgestellt werden.

Zur Erreichung dieses Ziels korrigiert die Initiative erstens die vom Grossen Rat geänderten Bestimmungen aus dem Gesetz (Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung EG KUMV, BSG 842.11), und sie nimmt zweitens jene Bestimmungen aus der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV, BSG 842.111.1, Fassung vom 12.9.2012) ins



Gesetz auf, die die Höhe der früheren Prämienverbilligungen gewährleisten. Grundlage für den Initiativtext ist das EG KUMV in der Fassung vom 6. Juni 2000 – und nicht in der revidierten Fassung vom 22. Januar 2015. Letztere ist noch gar nicht in Kraft und wird vom Komitee «Bewährte Prämienverbilligungen» mit einem Referendum bestritten.

Die Initiative führt damit weder zu einem Ausbau noch zu einem Abbau bei den Prämienverbilligungen. Sie führt, unter sonst gleichen Bedingungen, zu keinen nennenswerten Mehr- oder Minderkosten, sondern stellt einzig den bewährten Zustand vor den ASP-Abbaumassnahmen wieder her.

### 3. Detaillierte Kommentare zu den einzelnen Artikeln und Absätzen

#### **Artikel 14 Abs. 1**

Dieser Absatz aus dem geltenden Gesetz enthält die Grundsätze zur Anspruchsbeziehung für Prämienverbilligungen. Er bleibt unverändert erhalten und entspricht dem revidierten Gesetz.

#### **Artikel 14 Abs. 2**

Der Absatz fügt das Sozialziel bei den Prämienverbilligungen – eine Mindestbezugsquote von 25 Prozent der Kantonsbevölkerung – wieder ins Gesetz ein. Der Grosse Rat hat dieses Sozialziel im Januar 2015 als Konsequenz der finanziellen Abbaumassnahme aus dem Sparpaket ASP aus dem Gesetz gestrichen. Statt der früher geltenden Bandbreite von 25 bis 45 Prozent der Kantonsbevölkerung belässt es die Initiative jedoch bei der Definition eines unteren Schwellenwerts (mindestens 25 Prozent). Die in der Initiative berücksichtigten Tarifstufen und die Höhe der Prämienverbilligungen (Art. 20a bis 20c) werden dafür sorgen, dass sich die Bezugsquote im Bereich zwischen 25 und 30 Prozent einpendeln wird, wie dies vor dem Abbau der Fall war (Bezugsquote von 25,6 Prozent im Jahr 2013 und von 29,2 Prozent im Jahr 2012). Insofern ist die Definition einer oberen Bandbreite überflüssig.

In Artikel 14 Abs. 2 findet sich ein Verweis auf die Artikel 20a bis 20c der Initiative. In diesen Artikeln wird die Höhe der Prämienverbilligungen festgelegt. Je nach wirtschaftlicher Entwicklung sind Szenarien denkbar, unter welchen mit den dort festgelegten Einkommenskategorien das Sozialziel von 25 Prozent nicht mehr erreicht werden könnte. Deshalb gibt Artikel 14 dem Regierungsrat die Kompetenz, zur Gewährleistung des Sozialziels von mindestens 25 Prozent über die in der Initiative gestellten Mindestanforderungen hinauszugehen.

#### **Artikel 14 Abs. 3**

Der Absatz sieht eine Delegationsnorm an den Regierungsrat vor, damit dieser das für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderliche Gerüst (also die Einkommensgrenzen, die Abzüge in Franken usw.) der Preisentwicklung anpassen kann. Eine analoge Bestimmung im Steuergesetz sorgt für den Ausgleich der kalten Progression. Die Anpassung an den veränderten Geldwert erfolgt periodisch; die genaue Ausgestaltung dieser Periodizität (z.B. als fixer Ein- bzw. Mehrjahresrhythmus



oder als Ausgleich bei Erreichen eines bestimmten Schwellenwerts) liegt beim Regierungsrat.

Eine vergleichbare Bestimmung kannte das bisherige Gesetz nicht, weil sowohl die Einkommensgrenzen als auch die Höhe der Prämienverbilligungen in einer Verordnung festgeschrieben und somit (theoretisch) flexibel veränderbar waren. Allerdings hat der Regierungsrat in den letzten Jahren die entsprechenden Einkommensgrenzen nicht angepasst. Das ist neben den expliziten Sparmassnahmen einer der Gründe für die stetige Reduktion der Kantonsmittel bei den Prämienverbilligungen.

#### **Artikel 14 Abs. 4**

Die Artikel 10e, 10f und 10g KKV regeln die Prämienverbilligungen von Personen mit Wohnsitz im Ausland. Die Initiative verzichtet darauf, die Höhe der Prämienverbilligungen dieser Personenkategorie im Gesetz zu regeln. Stattdessen sieht dieser Absatz die Übertragung der Kompetenz zur Regelung der Prämienverbilligungen von Personen mit Wohnsitz im Ausland an den Regierungsrat vor.

#### **Artikel 16 Abs. 1**

Der Absatz nimmt den bisherigen Gesetzesartikel 16 Abs. 1 EG KUMV auf und ergänzt ihn mit den ebenfalls bereits geltenden Bestimmungen aus Artikel 6 Abs. 1 KKV. Inhaltlich bleiben die anwendbaren Bestimmungen absolut unverändert.

#### **Artikel 16 Abs. 2 und 2a**

Der Artikel nimmt den bisherigen Gesetzesartikel 16 Abs. 2 EG KUMV auf und ergänzt ihn mit den geltenden Bestimmungen aus Artikel 6 Abs. 4 KKV. Die Initiative beschränkt sich darauf, die wichtigsten Abzüge und Aufrechnungen aus der Verordnung ins Gesetz zu überführen. Absicht der Initiative ist, dass die heutige Praxis bei der Berechnung des massgebenden Einkommens vollumfänglich gewahrt bleibt. Um dies sicherzustellen, wurde ein neuer Absatz 2a in die Initiative aufgenommen, der dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, weitere Einkünfte, Erträge und Aufwendungen zu bezeichnen, die zum Reineinkommen dazuzurechnen oder davon in Abzug zu bringen sind. Mit diesem Zusatz besteht für den Regierungsrat die Möglichkeit, sämtliche heute üblichen Aufrechnungen und Abzüge weiterhin vornehmen zu können. Das Initiativkomitee geht davon aus und erwartet, dass dies vom Regierungsrat so gehandhabt wird.

#### **Artikel 16 Abs. 2b**

Der Absatz entspricht inhaltlich dem heutigen Artikel 9 Abs. 2 KKV. Er wurde zur besseren Nachvollziehbarkeit des Textes jedoch sprachlich neu gefasst.

#### **Artikel 16 Abs. 3**

Der Absatz entspricht dem bisherigen Artikel 9 Abs. 1 KKV. Allerdings wurde der bis heute geltende Betrag von 17'000 Franken auf 18'000 Franken erhöht. Dies entspricht einer Anpassung, die der Grosse Rat bei der Revision des Steuergesetzes am 26. März 2013 beschlossen hat (Artikel 64 Abs. 1 StG), welche konsequenterweise auch bei den Prämienverbilligungen berücksichtigt werden muss.



#### **Artikel 16 Abs. 4**

Der Absatz entspricht dem bisherigen Artikel 9 Abs. 2 KKV.

#### **Artikel 16 Abs. 5**

Der Absatz betrifft ein Detail bei der Bestimmung des massgebenden Einkommens und bleibt unverändert erhalten.

#### **Artikel 19**

Artikel 19 entspricht dem bisherigen Artikel 19 EG KUMV, ergänzt um die bereits heute geltenden Bestimmungen aus Artikel 5 Abs. 1 KKV. Auf die umständliche Formulierung aus der Verordnung („ein Einkommen [...] von mehr als 14'000 Franken im Jahr noch nicht dauerhaft erzielen“) wurde verzichtet.

#### **Artikel 20 Abs. 1**

Der Absatz entspricht einer Kombination der bisherigen Artikel 20 Abs. 1 und 2 EG KUMV. Es handelt sich gewissermassen um den Grundlageabsatz für die folgenden Artikel zur Bestimmung der Höhe der Prämienverbilligungen. Inhaltlich lässt der Absatz die geltenden Bestimmungen unverändert.

#### **Artikel 20 Abs. 2**

Der Absatz entspricht unverändert Artikel 20 Abs. 4 aus dem revidierten EG KUMV. Er legt fest, dass Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe- oder EL-Leistungen die höchste Stufe der ordentlichen Prämienverbilligung erhalten.

#### **Artikel 20 Abs. 3**

Der bisherige Absatz 3 sah vor, dass die Prämienverbilligung grundsätzlich 80 Prozent der vom Bund für den Kanton Bern festgelegten Durchschnittsprämie nicht übersteigen darf. Diese Bestimmung begründete sich damit, dass die Festlegung der Höhe der Prämienverbilligung an den Regierungsrat delegiert war. Da die Höhe der Prämienverbilligung nun im Gesetz geregelt ist, entfällt der Regelungsbedarf, weshalb der Absatz aufgehoben wird.

#### **Artikel 20 Abs. 4**

Bisher war die Höhe der Prämienverbilligungen auf Verordnungsstufe geregelt. Der Regierungsrat konnte damit im Rahmen seiner Verordnungskompetenz die Höhe der Prämienverbilligungen anpassen. Da die Höhe der Prämienverbilligungen nun auf Gesetzesstufe geregelt ist, braucht es einen Mechanismus für die Anpassung der Höhe der Prämienverbilligungen an die Kostenentwicklung im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung. Der Absatz erfüllt diese Anforderungen. Er lehnt sich an Artikel 30 Abs. 2 aus dem Eventualantrag des Grossen Rates zur Revision des EG KUMV an.

#### **Artikel 20 Abs. 5**

Der Absatz sieht vor, dass bei anspruchsberechtigten Kindern und anspruchsberechtigten jungen Erwachsenen in Ausbildung die Verbilligung mindestens 50 Prozent der Prämie beträgt. Diese Bestimmung entspricht der Bundesvorgabe in Art. 65 Abs. 1bis KVG. Der Absatz bleibt unverändert erhalten.



**Artikel 20a**

Der Artikel entspricht Artikel 10a KKV in der Fassung vom 12. September 2012.

**Artikel 20b**

Der Artikel entspricht Artikel 10b KKV in der Fassung vom 12. September 2012.

**Artikel 20c**

Der Artikel entspricht einer Kombination von Artikel 10c Abs. 1, 2 und 3 sowie Artikel 10d Abs. 1, 2 und 3 KKV in der Fassung vom 12. September 2012.

**Inkrafttreten**

Die Bestimmung zum Inkrafttreten ist pragmatisch ausgestaltet. Da die Änderungen auch unterjährig (beispielsweise auf Mitte Jahr) in Kraft treten können, hat der Regierungsrat die Möglichkeit, die Initiative je nach Abstimmungstermin auf Mitte oder Anfang Jahr in Kraft zu setzen.